

1744 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972 zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das im Titel erwähnte Bundesgesetz dem Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See angepaßt werden. Hiedurch erfüllt die Republik Österreich die durch den Beitritt zum Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See Österreich nach Artikel I des Übereinkommens eingegangene Verpflichtung, den Regeln und sonstigen Anlagen, welche die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See bilden und dem Übereinkommen beigefügt sind, Wirksamkeit zu verleihen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972 zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 12 05

M a y e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann